OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751130/2/BP/NIF

Datum:
Linz, 30. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der O P AG, vertreten durch Ing. F N, Prokurist der O P AG, vertreten durch F N, Prokurist der O P AG, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. November 2020, GZ: BHGMSanR-2020-134276/4-Lüf, betreffend den Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem EpidemieG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. November 2020, GZ: BHGMSanR-2020-134276/4-Lüf, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) betreffend die Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass in dem von der Bf genannten Zeitraum keine der in § 32 Abs 1 EpidemieG aufgezählten behördlichen Maßnahmen angeordnet worden seien, aus der ein entsprechender Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges abzuleiten wäre und insbesondere auf Grundlage der §§ 7 und 17 EpidemieG keine Absonderungsmaßnahme betreffend der Arbeitnehmerin der Bf verfügt worden sei. Es sei vielmehr eine selbstüberwachte Heimquarantäne auf Anraten der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (1450 – Hotline) erfolgt. Eine behördliche Maßnahme nach §§ 7 oder 17 EpidemieG seien jedoch nicht verfügt worden, weshalb die Voraussetzungen für die Vergütung eines Verdienstentganges nicht vorliegen würden.

I.2. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde gegen diesen Bescheid. Darin führte hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes aus, dass Frau D S, geboren am x, Angestellte der Bf sei. Die Mitarbeiterin sei am 16. März 2020 bei ihrer Hausärztin gewesen, um sich nach einem Krankenstand gesundschreiben zu lassen. Da die Hausärztin in Folge selbst positiv auf COVID-19 getestet worden sei, habe die Mitarbeiterin der Bf am
17. März 2020 die Gesundheitshotline 1450 angerufen. Bei diesem Telefonat sei ihr eine Quarantäne für 14 Tage ausdrücklich angeordnet worden. Die Praxis sei im März so gewesen, dass die Gesundheitshotline 1450 eine Quarantäne anordnet und zeitgleich die Behörden informiert, sodass ein Bescheid durch die Behörde ausgestellt werde. Im Falle der Bf sei kein Bescheid ausgestellt worden, was jedoch in der Sphäre der Behörde und nicht in der Sphäre der Mitarbeiterin der Bf oder der Bf liege. Die angeordnete Quarantäne habe von 17. bis 30. März 2020 gedauert. In dieser Zeit seien der Mitarbeiterin von der Bf die ihr gebührenden Bezüge in Höhe von EUR 831,86 Brutto bezahlt worden. Der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung habe EUR 145,83 betragen.
In rechtlicher Hinsicht führt die Bf zusammengefasst aus, dass weder die §§ 7 und 17 EpidemieG noch die §§ 32 und 33 EpidemieG vorschreiben würden, dass eine Absonderung mittels Bescheid zu erfolgen hätte. Im Falle der Bf liege eine Absonderung im Sinne der §§ 7 und 17 EpidemieG in Form eines Aktes unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt (AuvBZ) vor. Der VerZt auf eine bescheidmäßig angeordnete Absonderung sei darüber hinaus im Kontext zu den

zahlreichen im Rahmen der Corona-Krise verfügten Effizienmaßnahmen (Stichwort behördliche Erledigungen ohne Vorsprache in den Ämtern, Ausstellen von ärztlichen Zeugnissen ohne Präsenzerfordernis des Patienten etc) der Verfahrensökonomie zuträglich. Sofern es darüber hinaus in der Sphäre der Behörde liege, dass aus Kapazitätsgründen kein schriftlicher Absonderungsbescheid erlassen worden sei, obwohl ein solcher zu erlassen gewesen wäre, verletze eine Abweisung des Antrages auf Vergütung den Gleichheitsgrundsatz.
Überdies habe die belangte Behörde entgegen § 37 und § 39 Abs 2 AVG keinerlei Ermittlungstätigkeit zum Sachverhalt angestellt. Die belangte Behörde bediene sich außerdem einer mangelhaften Begründung. Sie hätte erkennen müssen, dass eine telefonische Absonderung in Form eines AuvBZ erfolgt sei. Außerdem habe die belangte Behörde das Recht auf Parteiengehör der Bf verletzt, da der Bf die Rechtsansicht der belangten Behörde nicht zur Kenntnis gebracht worden sei.
Die Bf erachtet sich zudem in verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten verletzt. Die Eigentumsfreiheit sei verletzt, da die belangte Behörde § 32 EpidemieG insofern einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt hätte, als sie unter Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes davon ausgeht, dass die telefonisch angeordnete Quarantäne keine Absonderung iSd § 7 EpidemieG sei und somit kein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges bestünde. Unter dem Gleichheitsgrundsatz erscheine es verfassungsrechtlich bedenklich, dass in Fällen von telefonisch angeordneter Quarantäne kein Vergütungsanspruch für Vermögensnachteile aufgrund einer Erwerbsbehinderung vorgesehen sein soll, einzig und allein, weil kein Bescheid erlassen worden sei, sondern die Absonderung mittels AuvBZ verfügt worden sei. Sowohl die telefonisch angeordnete Quarantäne als auch die bescheidmäßige Absonderung würden unterschiedslos zur Einschränkung der persönlichen Freiheit der betroffenen Person führen.

I.3. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wies ergänzend darauf hin, dass im Zuge des Kontaktpersonen-Tracings beim Fall Dr. Z C die Angestellte der Bf nicht als Kontaktperson (enger Kontakt im relevanten Zeitraum) genannt worden sei. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen,

konnte – entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag – von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter I.2. und I.3. dargestellten Sachverhalt aus.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtliche Grundlagen

III.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 62/2020, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. […]

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.

[…]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.

[…]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[…]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 leg cit näher geregelt werden.

Die Bf stützt ihren Antrag auch auf § 32 EpidemieG. Sie ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der mutmaßlich verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Im Falle des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, die in den Z 1 bis 7 leg cit aufgezählt werden, bestünde der erhobene Anspruch zu Recht.

IV.2. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist die Aufzählung der Alternativen in § 32 Abs 1 EpidemieG – wie von der belangten Behörde angenommen – jedoch als taxativ anzusehen. Die detaillierte Darstellung der einzelnen Tatbestandsmerkmale bezogen auf die jeweiligen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes lässt klar den Schluss zu, dass der Gesetzgeber hier eine abschließende Aufzählung vorgenommen und auch intendiert hat, was keinen Raum für eine teleologische Erweiterung bietet. Es ist also davon auszugehen, dass der Aufenthalt in Heimquarantäne, solange diese nicht unter eine der Ziffern des § 32 Abs 1 EpidemieG zu subsumieren ist, keine Vergütungsansprüche rechtfertigt.

In Betracht käme im vorliegenden Fall – wie auch von der Bf erkannt – allenfalls ein Anspruch nach § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG. Es ist jedoch unbestritten, dass gegen die Mitarbeiterin der Bf kein Absonderungsbescheid im Sinne des § 7 oder § 17 EpidemieG erlassen wurde. Solches wird auch in der Beschwerde nicht behauptet, sondern vielmehr vorgebracht, dass die Heimquarantäne telefonisch angeordnet wurde und diese telefonische Anordnung ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sei. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist systemimmanent davon auszugehen, dass ausschließlich an die Rechtssatzform „Bescheid“ entsprechende weitere Ansprüche anknüpfen. Auch bietet lediglich ein Bescheid die Grundlage dafür, den Rechtsunterworfenen Pflichten aufzuerlegen und, falls der bescheidmäßigen Anordnung nicht Folge geleistet wird, Sanktionen zu ergreifen. Aus Sicht der Rechtsunterworfenen bietet ein Bescheid wiederum Gewähr dafür, die Rechtmäßigkeit dessen durch die Instanzen überprüfen zu lassen.

IV.3. Zu den weiteren Ausführungen in der Beschwerde sei angemerkt, dass die Argumentation betreffend die Verletzung der Eigentumsfreiheit sowie des Gleichheitsgrundsatzes – auch im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs vom 14. Juli 2020 (G 202/2020, V 408/2020) – nicht entsprechend nachvollzogen werden können, als dass sich eine geänderte Beurteilung der rechtlichen Situation ergeben würde.

IV.4. Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass kein Anspruch der Bf auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 EpidemieG zu Recht besteht.

Die vorliegende Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zwar liegt – soweit ersichtlich – zur Frage der Vergütung für den Verdienstentgang in Zusammenhang mit COVID-19 noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vor, das Fehlen von Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vermag allerdings dann eine grundsätzliche Rechtsfrage nicht zu begründen, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist (vgl. die Judikaturnachweise bei Eder/Martschin/Schmid, Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2}, E 284 ff zu § 34 VwGG). Im vorliegenden Fall ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen – insb im Hinblick auf eine mit Bescheid vorgenommene Absonderung im Sinne des § 32 Abs 1 Z 1 EpidemieG – klar und eindeutig, sodass

eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verZten. Ein solcher VerZt hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein VerZt ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der VerZt nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree